



**Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien
für sicherheitsgerechtes Arbeiten
für Fremdfirmen**

Werk Hagen Halden

(II)

Version 1.0

An allen Lhoist-Standorten gelten zusätzlich zu den hier aufgeführten Standortregelungen spezielle Lhoist-Regelungen. Diese sind verbindlich in Teil I (Allgemeiner Teil) des Anforderungskatalogs aufgeführt.

**Für den Auftragnehmer ist der
gesamte Anforderungskatalog verbindlich.**

Herausgeber:

Lhoist

1. Auflage, April 2018, Version 1.0

Der im Anforderungskatalog benutzte Begriff „Lhoist“ steht wahlweise Synonym für:

- Lhoist S.A.
- Lhoist Group
- Lhoist-Standort
- Lhoist-Verantwortlicher
- Lhoist-Mitarbeiter
- Auftraggeber

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Generelle Hinweise	1
2	Informationen zum Werk	3
3	Sicherheitsorganisation.....	5
4	Persönliche Schutzausrüstung	6
5	Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	7
6	Ordnung des Betriebs/Verkehrswege	9
7	Arbeiten im Betrieb.....	11
8	Gefährdungen in den Bereichen/Abteilungen	14
9	Umweltschutz	21
10	Erklärung des Auftragnehmers	22

1 Generelle Hinweise

Der Anforderungskatalog setzt sich aus zwei Teilen und dazugehörigen Datenblätter zusammen. Teil I (Allgemeiner Teil) beschreibt die Lhoist weiten Regelungen für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen.

An Lhoist-Standorten gelten zusätzlich zu den im Anforderungskatalog Teil I aufgeführten Regelungen spezielle Standortregelungen. Diese sowie konkrete Gefahren und gefährliche Situationen sind in diesem Teil II (Werkteil) des Anforderungskatalogs aufgeführt und verbindlich.

Die Vorgaben aus Teil I des Anforderungskatalogs bleiben von den speziellen Standortregelungen unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit einer schriftlichen Erklärung die Bestimmungen des Anforderungskatalogs (Teil I und II) einzuhalten. Die Erklärung befindet sich am Ende dieses Werkteils. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung und einem Protokoll der unterwiesenen Mitarbeiter an Lhoist zurückzusenden.

Die in diesem Anforderungskatalog aufgeführten gefährlichen Situationen/Gefahren ersetzen nicht die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung notwendige Gefährdungsermittlung inklusive der Risikoabschätzung. Diese muss separat erstellt werden. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind Mindestvorgaben. Weitere notwendige Schutzmaßnahmen müssen gegebenenfalls auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Diese sind mit der Führungskraft und den zuständigen Verantwortlichen von Lhoist abzustimmen.

Allgemeines

Bei Lhoist sind Gesundheit und Sicherheit ein fester Teil der Kernwerte. Dazu gehören ein Sicherheitsbewusstsein und sicherheitsgerechtes Verhalten aller in den Betriebsstätten tätigen Personen. Lhoist ermutigt alle dazu, sich für Sicherheit aktiv einzusetzen und dadurch einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für Kollegen, Auftragnehmer und Geschäftspartner zu erreichen.

Der vorliegende „Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen nationalen Bestimmungen und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG (Rahmenrichtlinie – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit) und die dazugehörigen Einzelrichtlinien als Mindeststandard, sowie Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften und die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

2 Informationen zum Werk

Lhoist ist einer der weltweit führenden Hersteller von Kalk, Kalkstein und Mineralien. Ausgehend der Gründung einer Ziegelsteinfabrik im Jahr 1889 in der Nähe von Lüttich, Belgien, entwickelte sich Lhoist bis heute zu einem Konzern mit 90 Produktionsstätten in 25 Ländern mit beinahe 6.000 Mitarbeitern. Seit 1993 gehört die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke AG (RWK) zum Lhoist Konzern. 1999 übernahm Lhoist die Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath und führte diese mit RWK zur Rheinkalk GmbH zusammen. 2014 wurden die deutschen Werke der Rheinkalk GmbH Teil der Lhoist Western Europe, die dem weltweit operierenden Konzern Lhoist S.A. angegliedert ist.

Das Werk Hagen Halden

Im Gebiet des rheinischen Schiefergebirges entstanden im oberen Mitteldevon bis zu 350 Meter mächtige Kalksteinlagerstätten. Die Größe des Vorkommens und seine außerordentliche Qualität bewogen August Thyssen dazu, die Dolomitwerke GmbH im Jahr 1909 zu gründen. 1912 wurde der 1. Drehofen errichtet und 1914 der 2. Drehofen in Betrieb genommen.

Im Werk Hagen Halden wird aus dem Naturprodukt Dolomitstein eine breite Palette ungebrannter Produkte für die unterschiedlichsten Einsatzbereiche gewonnen.

Zutritt zum Werk

Die Warenanlieferung und der Besucherzutritt zum Werk Hagen Halden sowie das Verlassen des Werksgeländes erfolgt hauptsächlich über die Zufahrt 2. Vor Betreten des Werksgeländes Hagen Halden müssen sich Fremdfirmenmitarbeiter in der Verwaltung anmelden.

Bei der Anmeldung trägt der Besucher

- Name des Besuchers und der Fremdfirma
- Name des Lhoist-Ansprechpartners
- Grund des Besuchs
- Dauer des Besuchs

in die in der Verwaltung ausliegende Besucherliste ein. Danach erhält der Besucher die erforderliche Sicherheitsunterweisung.

Zum Ende des Besuchs muss sich der Besucher wieder aus der Besucherliste austragen. Dieses wird durch einen Lhoist Mitarbeiter bestätigt.

Aus Sicherheitsgründen ist eine Abmeldung dringend erforderlich!

3 Sicherheitsorganisation

Grundsätzlich trägt jede Fremdfirma selbst die Verantwortung für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und dies auch dann, wenn sie im räumlichen Bereich des Werkes Hagen Halden tätig wird.

Der Auftragnehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Weiterhin müssen folgende Informationen vor Ort vorhanden sein:

- Arbeitsauftrag mit Arbeitsschritten, verwendeten Betriebsmitteln und -stoffen
- Arbeitserlaubnis
- Name des Lhoist-Ansprechpartners
- Name des Fremdfirmenkoordinators
- Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen/aufsichtsführenden Person
- Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Nachweis der Arbeitsschutzunterweisungen
- Tauglichkeit und Schulungen der Mitarbeiter vor Ort

Wichtige Telefonnummern

Bei jeglichen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebsgelände ist sofort ein Notruf abzusetzen.



Notruf **112**

Weitere wichtige Telefonnummern sind:

Leiter Gewinnung **(02331) 3754 650**

Leiter Instandhaltung **(02331) 3754 800**

Umweltschutz **(02058) 17 3366**

4 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Lhoist-Betriebsgelände Werk Hagen Halden ist grundsätzlich folgende PSA zu tragen:

- Schutzhelm
- Knöchelhohe Sicherheitsschuhe S3
- Augenschutz
- Warn- und Schutzkleidung nach DIN ISO EN 20471

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich die notwendige persönliche Schutzausrüstung den eingesetzten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene Persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung in bestimmten Bereichen oder gewerkebezogener Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, wie:

- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr
- Gehörschutz
- Atemschutz
- Schutzhandschuhe





5 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Bei Gefahren wie Brand oder Gasausbruch sowie generell bei akustischer Alarmierung sind die gekennzeichneten Sammelstellen aufzusuchen. Die Anweisungen des Lhoist-Personals sind unbedingt zu befolgen.

Treten während der Durchführung des Auftrages sicherheitsrelevante Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Ein Gefahrenbereich darf keinesfalls betreten werden. Der Lhoist-Verantwortliche ist umgehend zu informieren.

5.1 Innerbetriebliche Warnzeichen

Anlaufwarnungen

Die Anlagen laufen selbständig an. Dies wird durch optische und akustische Signale angezeigt.

Räumungsalarm

Im Falle einer notwendigen Räumung des Arbeitsbereiches muss der Fremdfirmenmitarbeiter seinen Arbeitsplatz entsprechend den Fluchtwegen im Flucht- und Rettungsplan verlassen und sich zu den Sammelstellen begeben.

Bei Räumungsalarm in den Gebäuden sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- **Ruhe bewahren!**
- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen
- Verkehrswege freimachen
- Baustelle verlassen
- Nächstliegende Sammelstelle aufsuchen
- Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Betriebsleitung wieder aufgenommen werden.



Sprengungen im Steinbruch

Sobald ein Signalton abgegeben wird, ist der zugewiesene Deckungsraum aufzusuchen. Folgende akustischen Signale werden verwendet:

- 1 x Lang Vorwarnung - Deckung aufsuchen (Beginn Sprengarbeit)
- 2 x Kurz Sprengung: Sprengung erfolgt in Kürze
- 3 x Kurz Sprengung beendet - Entwarnung: Der Sicherheitsbereich kann wieder betreten werden (Ende der Sprengarbeit)



5.2 Erste Hilfe

Bei leichten Verletzungen ist unverzüglich der Werksansprechpartner zu informieren und der zuständige Ersthelfer aufzusuchen.

Bei anderen, oder schwereren Verletzungen ist sofort der Notruf 112 abzusetzen.



6 Ordnung des Betriebs/Verkehrswege

Im Werk Hagen Halden gelten grundsätzlich die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung.

Allgemeine Regeln



- Die Höchstgeschwindigkeit im Werk beträgt 30 km/h, abweichend Geschwindigkeitsbegrenzungen sind ausgeschildert
- Es besteht Gurtpflicht in allen Fahrzeugen
- Rechts vor links, Verkehrszeichen beachten
- Zwischen den Fahrzeugen muss außerhalb des Steinbruchs ein Sicherheitsabstand von 50 Meter eingehalten werden
- Um abkippende Fahrzeuge herum ist ein Sicherheitsabstand von 20 Meter einzuhalten
- Bei abladenden Silofahrzeugen müssen die Stempel ausgefahren sein, sofern vorhanden
- Silofahrzeuge dürfen nur mit Absturzsicherung begangen werden
- Das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs darf nicht überschritten werden
- Es besteht Tagfahrlicht-Pflicht
- Auf rücksichtsvolles Fahren ist zu achten
- Fußgängerwege sind zu benutzen
- Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet

Bewegen auf dem Betriebsgelände

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber ausgewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden
- Beim Transport sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen

- Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeglicher Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig
- Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden und müssen freigehalten werden
- In unmittelbarer Nähe von Verkehrswegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern
- Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte
- Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden
- Bei Ausfahrt aus dem Steinbruch sind die Radwaschanlagen von allen Fahrzeugen, auch PKW, zu benutzen
- Verstöße gegen diese Regeln und Bestimmungen können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Werksgebietes entzogen wird



7 Arbeiten im Betrieb

Alle von Fremdfirmen durchzuführenden Tätigkeiten im Werk Hagen Halden basieren auf einem genehmigten Arbeitsauftrag. Ohne diesen ist der Aufenthalt im Werk oder die Arbeitsausführung nicht erlaubt. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.

Vor Aufnahme der Arbeit muss der Auftragnehmer durch den Auftraggeber auf den Arbeitsplatz eingewiesen werden. Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden. Geeignete Schutzmaßnahmen muss der Auftragnehmer mit Lhoist abstimmen und diese umsetzen.

Gefährliche Arbeiten dürfen nicht alleine durchgeführt werden. Lärmintensive Arbeiten sind auf Tagzeiten zwischen **06:00** und **22:00** Uhr zu beschränken.

Arbeitstäglich ist vor Arbeitsbeginn der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel durch den Benutzer zu kontrollieren.

Betriebsräume dürfen nur betreten werden, wenn die Begehrbarkeit gegeben und Fluchtwege frei sind, sowie eine dem Zweck der Tätigkeit entsprechende Beleuchtung der Betriebsstätte gegeben ist.

Das eigenmächtige Abschalten von Energieversorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Druckluft und elektrische Anlagen) ist verboten. Sollte ein Abschalten erforderlich sein, sind zuvor der zuständige Fremdfirmenkoordinator und die entsprechende Fachabteilung zu verständigen. Diese nehmen dann die entsprechenden Eingriffe an den Versorgungseinrichtungen vor.

Die Energieentnahme an ortsfesten Einrichtungen erfolgt nur nach Freigabe und Zuweisung durch

Lhoist. Bei Verwendung der vorhandenen Steckdosen ist durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD; ehem. FI) zu verwenden. Verlängerungskabel / RCD sind nach Beendigung der Arbeit immer aus den Steckdosen zu ziehen. Verteilerleisten /Mehrfachstecker dürfen nur mit der maximal zulässigen Leistung belastet werden - keine Kaskaden.

7.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt und gelagert werden. Für mitgebrachte und eingesetzte Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe muss je Stoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (nicht älter als zwei Jahre) jederzeit verfügbar sein und die entsprechende Betriebsanweisung vor Ort aufbewahrt werden. Der Einsatz und die Lagerung sind mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

7.2 Explosionsschutz-Bereiche

Im Bereich Tanklager sowie anderen ausgeschilderten Bereichen gilt:

- Verbot von Feuer und offenem Licht
- Rauchverbot
- Explosionsschutz-Zonen sind zu beachten und Abstand zu halten
- Ungeschützte Funk- und Mobilgeräte ausschalten



Sicherheitsgerechtes Verhalten ist unbedingt notwendig!



7.3 Elektrische Arbeiten

In den elektrotechnischen Betriebsstätten dürfen nur qualifizierte Personen tätig werden.

Die DGUV Vorschrift 3 ist verbindlich. Tätigkeiten an elektrotechnischen Anlagenteilen sind nur im spannungsfreien Zustand der Anlagenteile erlaubt.

Befolgen der 5 Sicherheitsregeln der Elektrotechnik:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit sicherstellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

8 Gefährdungen in den Bereichen/Abteilungen

Im Folgenden werden die Bereiche im Werk Hagen Halden kurz mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz beschrieben. In den Beschreibungen ist der Verantwortungsbereich der Abteilung aufgeführt, Verhaltensregeln und Gefährdungen und zusätzlich notwendige PSA aufgeführt. Die werkspezifischen und die Lhoist-weiten Regeln müssen immer beachtet werden.

Zu den Arbeitsbereichen werden die Fremdfirmen anhand des Flucht- und Rettungsplans über die Fluchtwege im Ereignisfall eingewiesen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Die Sammelstellen der Bereiche sind am Ende der jeweiligen Beschreibung aufgeführt. Wenn notwendig, werden weitere Sammelstellen für die Mitarbeiter der beteiligten Fremdfirmen vor Projektbeginn durch Lhoist bekannt gegeben.

8.1 Gewinnung

Der Verantwortungsbereich umfasst die Arbeiten in den Steinbrüchen und das Heavy Mobile Equipment.

Allgemeines Verhalten

Vor der Arbeitsaufnahme und dem Einfahren in den Steinbruch muss sich der Fremdfirmenmitarbeiter in die Besucherliste Gewinnung/Instandhaltung eintragen und beim Vorarbeiter des Steinbruchs anmelden. Nach Beendigung der Arbeit oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich der Mitarbeiter beim Vorarbeiter abmelden und aus der Liste austragen.

Die Fremdfirma wird vor Aufnahme der Tätigkeit von der Abteilung Gewinnung vor Arbeitsaufnahme auf die speziellen Gefährdungen im Arbeitsbereich und über das Verhalten im Tagebau eingewiesen.

Notrufe können durch Funkschatten beziehungsweise eingeschränktem Mobilfunknetz zum Teil nur eingeschränkt abgesetzt werden.

Im Steinbruch ist der Aufenthalt direkt vor der Bruchwand (Böschungsfuß) sowie direkt an der Bruchkante verboten. Ein Annähern an die Bruchkante ist nur bis zur Begrenzung (Freisteine) oder maximal bis zu fünf Meter bis zur Bruchkante erlaubt.

Bekannte Gefährdungen in der Gewinnung

Bestehende Gefährdungen sind u. a.

- Steinflug und herumfliegende Splitter bei Sprengungen
- Absturz an der Böschung
- Steinschlag an der Böschung
- Schlechte Fahrbahnverhältnisse
- Zum Teil eingeschränkte Sicht
- Langsam fahrende Erdbaumaschinen
- Stürzen, Stolpern, Rutschen durch die Bodenbeschaffenheit



- Klima/Witterungseinflüsse auf den Menschen, Maschine und Arbeitsplatz

Verhalten bei Sprengungen im Steinbruch

Der Gefahrenbereich ist vor der Sprengung zu verlassen. Gesperrte Bereiche nicht betreten. Den Anweisungen des Sprengberechtigten und seiner Hilfspersonen sind unbedingte Folge zu leisten. Ergänzend gelten die Betriebsanweisung sowie die Kennzeichnung vor Ort. Sobald ein Signalton abgegeben wird, ist der zugewiesene Deckungsraum aufzusuchen.



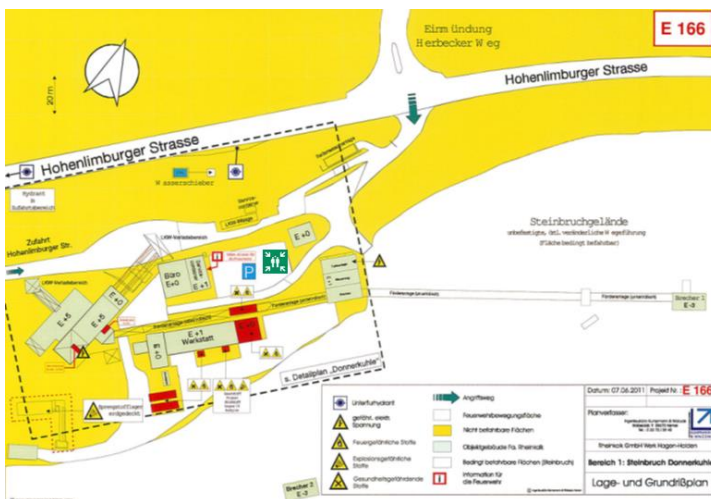
Folgende akustischen Signale werden verwendet:

- 1 x Lang Vorwarnung - Deckung aufsuchen (Beginn Sprengarbeit)
- 2 x Kurz Sprengung: Sprengung erfolgt in Kürze
- 3 x Kurz Sprengung beendet - Entwarnung: Der Sicherheitsbereich kann wieder betreten werden (Ende der Sprengarbeit)



Sammelstelle Gewinnung

Im Falle einer Evakuierung der Gebäude im Bereich Gewinnung, ist folgende Sammelstelle aufzusuchen:



8.2 Aufbereitung

Der Verantwortungsbereich der Aufbereitung erstreckt sich von den Kipptrichtern der Vorbrecher im Steinbruch über Bandanlagen bis zu den Freilagern.

Allgemeines Verhalten

Vor Beginn der Arbeit muss sich der Auftragnehmer in die Besucherliste Gewinnung/Instandhaltung eintragen und sich im Leitstand der Aufbereitung anmelden. Nach Beendigung der Arbeit oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich der Mitarbeiter am Leitstand mit Angabe der Uhrzeit wieder abmelden und aus der Liste austragen.

Gefährdungen in der Aufbereitung

Im Brechergebäude ist auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Steinschlaggefahr beim Eintritt in das Brechergebäude über den oberen Eingang durch ein Überlaufen am Aufgabetrichter
- Steinschlag am Verkehrsweg im Brechergebäude während der Knäpperbeseitigung im Brecher



Weitere Gefährdungen in der Aufbereitung entstehen u. a. aus:

- Staub aus Abrieb und durch Zerstörung des Kalksteins
- Eingezogen werden zwischen Band und Rollen beim Aufenthalt in der Nähe von laufenden Bandanlagen
- Lärm aus den laufenden Anlagen
- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden
- Nässe und rutschige Oberflächen durch die Bedüsungsanlagen
- Getroffen werden von unkontrolliert bewegten Steinen
- Strahlung durch radiometrische Messungen



Sammelstelle Aufbereitung

Im Falle einer Evakuierung der Gebäude im Bereich Gewinnung, ist folgende Sammelstelle aufzusuchen:



8.3 Innerbetriebliche Logistik

Zur innerbetrieblichen Logistik gehören Transport, Lagerung und Umschlag von Gütern im Werk Hagen Halden.

Allgemeines Verhalten

Die Fahrer von Sondertransporten melden sich beim Auftraggeber an.

Während des Abkippvorgangs im Werk Hagen Halden müssen die Zugmaschine und der Anhänger in einer Linie stehen.

Beim Verlassen des Fahrzeugs muss der Fremdfirmenmitarbeiter die im Werk Hagen Halden vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Der Laufsteg eines Silofahrzeugs darf nur bei einer aufgeklappten Absturzsicherung begangen werden.

Es ist auf eine ausreichende Ladungssicherung zu achten. Nach der Beladung und der durchgeführten Ladungssicherung meldet sich der Fahrzeugführer beim verantwortlichen Lhoist-Mitarbeiter.

Wird von Lhoist eine nicht ordnungsgemäße Ladungssicherheit festgestellt, z. B. durch Überladung oder unzureichende Sicherung, muss der Fahrzeugführer diesen Missstand beheben. Verlässt der LKW trotz Hinweis das Werksgelände mit unzureichender Ladungssicherung, behält sich Lhoist vor, die Polizei zu informieren.

Gefährdungen Innerbetriebliche Logistik

Im Werksbereich ist u. a auf folgende Gefährdungen zu achten:

- Stolpern, Stürzen durch Steine auf dem Boden



8.4 Instandhaltung

Von der Instandhaltung beauftragte Fremdfirmen sind auf dem gesamten Werksgelände tätig.

Allgemeines Verhalten

Vor Arbeitsaufnahme meldet sich der Fremdfirmenmitarbeiter beim Leiter der Instandhaltung an und nach Abschluss der Arbeiten auch wieder ab.

Für den Einsatz in den einzelnen Bereichen erfolgen zusätzliche bereichsspezifische Einweisungen. Die Mitarbeiter müssen in dem jeweiligen bereichsspezifischen Verhalten und den notwendigen Anforderungen und Maßnahmen unterwiesen sein.

Gefährdungen

Die Gefährdungen in dem jeweiligen Einsatzbereich müssen den Beschreibungen des jeweiligen Bereichs entnommen werden.

Anforderungen die sich aus den Gefährdungen ergeben

Die Fremdfirmenmitarbeiter muss vor der Arbeitsaufnahme über die entsprechenden Maßnahmen eingewiesen sein.

9 Umweltschutz

9.1 Umweltschutz im Werk

Die Umweltabteilung und der Gewässerschutz sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

**Umweltabteilung
(02058) 17 3366**

**Gewässerschutz
(02058) 17 3445**

9.2 Spezielle Regeln

Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nach rechtlichen Vorgaben nur von Fachbetrieben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Betriebsleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder

- berechtigt ist, ein Gütezeichen einer bau-rechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat. Dieser muss eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließen.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

10 Erklärung des Auftragnehmers

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrags zwischen Lhoist und dem Auftragnehmer und darf nur von den hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an Lhoist zurückzusenden.

Wir erklären hiermit, im Rahmen der Durchführung unseres Auftrags / unserer Aufträge bei Lhoist die Bestimmungen in diesem Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen (Teil I und II sowie dazugehörige Datenblätter) einzuhalten. Wir verpflichten uns, die eigenen Mitarbeiter in die bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterweisen, sowie die Subunternehmen und Unterlieferanten einzuweisen.

Auftragnehmer (Firma)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Teil I: Version 3.4

Teil II: Version 1.0

Lhoist Germany – Rheinkalk GmbH

Werk Hagen-Halden
Hohenlimburger Straße 20
58099 Hagen, Germany